

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen mit dieser Mail eine weitere Ausbaustufe unserer **Bauleistungsversicherung** vorstellen.

Dieses Produkt rundet unsere, bekanntermaßen sehr leistungsstarke, Palette im Bereich der **gewerbliche Kompositsparten** ab.

Hier eine kurze Zusammenstellung der Punkte, die unsere Bauleistungsversicherung der **Signal-Iduna** besonders macht und sich in einigen Punkten vom Markt abhebt.

Highlights:

- Deutliche Anhebung der Kostenpositionen von je 10.000 Euro auf je 50.000 Euro
- Mitversicherung von „Besonderen Baumaßnahmen“ bis 25.000 Euro (je Position)
- Zusätzliche Einschlüsse von Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen sowie Bauzaun u. -schild
- Diverse Mehrkosten im Rahmen der Entschädigung sind nun mitversichert (Überstunden, Eil- und Expressfrachten, etc.)
- Einschluss der Klausel 60 (Mitversicherung ungewöhnliches Hochwasser bis ZÜRS 2)
- Einschluss der Klausel 68 (Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer)
- Einschluss der Klausel 70 (Schäden durch Sturm u. Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken)
- Einschluss der Klausel 90 (Nachhaftung (erweiterte Deckung)) bis zu 3 Monaten beitragsfrei mitversichert

Weitere Neuerungen:

- Es gelten auch Pflanzungen mitversichert (ohne Anwachsrisiko)
- Photovoltaikanlagen gelten während der Bauphase als eingeschlossen, sofern sie in der Gesamt-Versicherungssumme enthalten sind
- Transportwege zwischen getrennten Bauplätzen sind mitversichert
- 72-Stunden Regel bei der SB-Regelung
- Standard-Klauseln sind in der neuen BV 730 enthalten (siehe beigegefügte Anlage)

Für Fragen und Angebotserstellungen stehe ich Ihnen, wie auch für alle anderen Sparten aus dem Segment Komposit, jederzeit gerne zur Verfügung.

Somit ist die Signal-Iduna ein noch besser aufgestellter Partner für Ihre Firmenkunden.

Vielen Dank und bis bald!

Mit freundlichen Grüßen aus München



Thomas Kreuzer
Spezialist Komposit
Maklerdirektion Süd
Mies-van-der-Rohe-Str.6
80807 München
Telefon: 089 – 55 144 225
Mobil: 0152 – 267 50 706
Fax: 089 – 55 144 215
E-Mail: thomas.kreuzer@signal-iduna.de
Maklerportal: <https://maklerportal.signal-iduna.de>

SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., Sitz: Dortmund, HR B 2405, AG Dortmund
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Sitz: Hamburg, HR B 2740, AG Hamburg
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Sitz: Dortmund, HR B 19108, AG Dortmund
Vorstände: Ulrich Leitermann (Vorsitzender),
Martin Berger, Dr. Christian Bielefeld, Dr. Karl-Josef Bierth,

Dr. Stefan Kutz, Torsten Uhlig, Clemens Vatter
Vorsitzender der Aufsichtsräte: Reinhold Schulte
SIGNAL IDUNA Gruppe Hauptverwaltungen,
44121 Dortmund, Hausanschrift: Joseph-Scherer-Str. 3, 44139 Dortmund
20351 Hamburg, Hausanschrift: Neue Rabenstraße 15-19, 20354 Hamburg
www.signal-iduna.de, info@signal-iduna.de

<http://www.dortmund.ihk24.de> - www.business-on.de/hamburg - www.hk24.de

Besondere Vereinbarung zur Bauleistungsversicherung ergänzend zu den ABN Fassung 2008-VVG

BV 730

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen zu § 1 ABN Fassung 2008-VVG

1.1 Versicherte Sachen

1.1.1 Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für Gebäudeumbauten des allgemeinen Hochbaus.

Gebäudeumbauten (z. B. Sanierungen) sind ebenfalls versichert, wobei nur die reinen Neubaulieferungen versichert sind.

Schäden an der vorhandenen Altbausubstanz sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine Mitversicherung der Altbausubstanz kann gesondert beantragt werden.

Bei Abbrucharbeiten beginnt der Versicherungsschutz erst nach Beendigung dieser Arbeiten - unabhängig vom dokumentierten Versicherungsbeginn.

1.1.2 Abweichend von § 1, Ziffer 1 b) ABN gelten auch Gartenanlagen und Pflanzungen mitversichert. Das Anwachsrisiko gilt nicht versichert.

1.2 Zusätzlich versicherte Sachen

1.2.1 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe bis zu der unter Ziffer 4 genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

1.2.2 Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind, bis zu der unter Ziffer 4 genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

1.2.3 Photovoltaikanlagen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.

1.3 Nicht versicherte Sachen

1.3.1 Ingenieurbauten, die keine Gebäude darstellen (z. B. Brücken, Silos und Fernsehürme).

1.3.2 Tiefbauten, die nicht Teil eines Hochbaus sind.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden zu § 2 ABN Fassung 2008-VVG

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für

2.1.1 Verluste durch Diebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen versicherten Bestandteilen

2.1.2 Glasbruchschäden bis Bauende

2.1.3 Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung nur dann, wenn

- bei Tiefbrunnenanlagen mit Tauchpumpen (viele kleine Aggregate) zwei unabhängige Stromkreise zur Verfügung stehen, die von zwei getrennten Kraftquellen gespeist werden können;
- bei Saugbrunnenanlagen mit wenigen großen elektrisch angetriebenen Pumpenaggregaten ausreichende Reservepumpenaggregate betriebsbereit aufgestellt sind. Anstelle des unabhängigen zweiten Stromkreises kann auch eine örtliche Kraftquelle treten.

2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

2.2.1 Schäden, die bei der Fertigung von Betonfertigteilen inkl. Herausheben aus der Form sowie beim Transport vom Werk zur Baustelle inkl. Abladen entstehen. Betonfertigteile sind auf tragfähigem, ebenem Boden mit der erforderlichen Sorgfalt zu lagern. Stahlgelüste müssen nach statischen Berechnungen gefertigt sein.

Oberflächen- und Kantenbeschädigungen sowie Schäden durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Betonfertigteile nicht beeinträchtigen (Schönheitsfehler), sind nicht ersatzpflichtig.

2.2.2 Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit von Spundwänden, sofern sie einen Mangel der Bauleistung darstellen. Dies gilt auch für Spundwände, wenn deren Dichtigkeit z. B. durch Herauspringen aus den Schloßern, Verlaufen oder Beschädigung der Spundbohlen beim Rammen und dgl. nicht erreicht wird.

2.2.3 Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons, es sei denn, dass die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung entstanden ist.

2.2.4 Maßnahmen als zusätzliche Bauleistungen, die bei den Rammarbeiten durch Auftreffen auf Hindernisse oder durch Verlaufen erforderlich werden.

3 Versicherungsort zu § 4 ABN Fassung 2008-VVG

Versicherungsschutz besteht auch auf den Transportwegen zwischen getrennten Baustellenplätzen und Außenlagern in näherer Umgebung – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – soweit die räumlich getrennten Bereiche im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.

4 Versicherte Deckungserweiterungen

4.1 Mitversicherte Kosten je Bauvorhaben:

(zu § 5, Ziffer 5 und § 9, Ziffer 2 ABN Fassung 2008-VVG)

Über die Wiederherstellung hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

4.1.1 Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind	50.000 EUR
4.1.2 Schadenssuchkosten	50.000 EUR
4.1.3 Zusätzliche Aufräumungskosten	50.000 EUR
4.1.4 Einschluss von Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	50.000 EUR

4.2 Mitversicherte Besondere Baumaßnahmen je Bauvorhaben: Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko vermindert sich jeweils um die geleistete Entschädigung. Sie erhöht sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle den anteiligen Beitrag nachzuentrichten.

4.2.1 Pfahl-, Brunnen-, Plattengründung bis	25.000 EUR
4.2.2 Baugrundverbesserung bis	25.000 EUR
4.2.3 Baugrubenumschließung (z. B. Berliner Verbau) bis	25.000 EUR
4.2.4 Wasserhaltungsmaßnahmen bis	25.000 EUR
4.2.5 Wasserdruckhaltende Dichtungen bis	25.000 EUR

4.3 Zusätzliche Einschlüsse

4.3.1 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe zum Zeitwert	10.000 EUR
4.3.2 Bauzaun und Bauschilder zum Zeitwert, analog § 9, Ziffer 1, Absatz 2 ABN	5.000 EUR

5 Umfang der Entschädigung zu § 9 ABN Fassung 2008-VVG

Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens bis zu max. 10.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten bzw. ausgetauschten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

6 Kosten der Wiederherstellung zu § 10, Ziffer 4 b) und Ziffer 6 c) ABN Fassung 2008-VVG

6.1 Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

6.2 Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten.

7 Selbstbehalt zu § 14 ABN Fassung 2008-VVG

Bei der Regulierung von ersatzpflichtigen Schäden, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden aus Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen Elementarereignissen entstanden sind, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

7.1 Emailleschäden zu § 14, Ziffer 1 ABN Fassung 2008-VVG
Bei Reparaturen von Emailleschäden durch einen Badewannen-doktor entfällt der Selbstbehalt.

Erfolgt die Schadensbehebung durch die Lieferung eines neuen Acryl-Einsatzes, wird der Selbstbehalt zur Hälfte angerechnet.

7.2 Selbstbehalt bei Großbaustellen, Reihenhäusern und Wohnblocks zu § 14, Ziffer 2 ABN Fassung 2008-VVG
Der vereinbarte Selbstbehalt gilt je Gebäude.

Bei der Versicherung von Reihenhäusern und Wohnblocks gilt als Gebäude jeder Bauteil zwischen zwei Brandmauern.

8 Weitere Vertragsbestandteile

Klausel 50 - Unvorhergesehen

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN sind unvorhergesehen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

Klausel 56 - Aggressives Grundwasser

Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse sowie alle nach dem Ergebnis der Analysen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 28 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

Klausel 57 - Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

Risse im Beton sind gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 1 ABN nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind.

Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

Klausel 58 - Bergbauegebiete

In Bergbauegebieten sind die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 28 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

Klausel 59 - Gefahr des Aufschwimmens

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast gesichert sein.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer gemäß § 28 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

Klausel 60 - Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1 An Bauleistungen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, sind Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

Abweichend von Abs. 1 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereinträge oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangedämmen, eintreten.

2 Für Schäden an Spundwänden und Fangedämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 28 VVG Versicherungsschutz nur,

- wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und
- solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flusslaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird.

3 Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser gelten als unvorhergesehen und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintritts folgende Wasserstände überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar
Februar	März	April
Mai	Juni	Juli
August	September	Oktober

4 Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintritts zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5 Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur versichert, wenn dies in einem Versicherungsvertrag mit einem Auftraggeber gemäß den ABN besonders vereinbart wurde. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach diesem Zeitpunkt eingetreten wären.

6 Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als außergewöhnlich gemäß Nr. 5, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar
Februar	März	April

Mai	Juni	Juli
August	September	Oktober

7 Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 6 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinne der VOB (1973) Teil B § 7 darstellen.

8 Die Kosten eines Flutens der Baustelle trägt der Versicherer nur unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 – 3 VVG. Soweit diese Kosten - als Teil der Bausumme oder zusätzlich - zu Lasten des Auftraggebers gehen, trägt der Versicherer sie auch unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 - 3 VVG nur dann, wenn gemäß § 3 Nr. 1 ABN das Auftraggeberisiko unter Einschluss von Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser versichert ist.

Klausel 61 – Schäden infolge von Mängeln

Bei Berechnung der Entschädigung sind über § 9 Nr. 3 ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

Klausel 68 - Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffansprüche gemäß § 3 Nr. 3 b ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

Klausel 70 - Schäden durch Sturm u. Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

In Ergänzung hierzu gilt:

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Klausel 84 - Innere Unruhen

Abweichend von § 2 Nr. 5 c ABN leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Innere Unruhen.

Die Entschädigung ist auf max. 50.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Klausel 85 - Streik, Aussperrung

Abweichend von § 2 Nr. 5 c ABN leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

Die Entschädigung ist auf max. 50.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Klausel 90 - Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1 Nach Ende der Haftung gemäß § 8 ABN leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 3 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen,

1.1 die bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;

1.2 die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht wurden.

2 Bei Berechnung der Entschädigung sind über § 9 Nr. 3 ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer in jedem Fall in Vorleistung treten.

4 Alle übrigen Bedingungen des Vertrages gelten auch für diese Deckung.

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.